



Entgeltordnung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee für die Benutzung der Seesporthalle (Seesporthallenentgeltordnung)

Auf Grund von § 10 der Satzung über die Benutzung der Seesporthalle (Seesporthallensatzung), in der Fassung vom 21. März 2018, sowie § 13 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 26. Juli 2023 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Seesporthalle beschlossen:

Inhalt:

§ 1 Erhebung eines Benutzungsentgeltes	1
§ 2 Entgelthöhe	1
§ 3 Nebenkosten	2
§ 4 Entgeltbefreiungen.....	2
§ 5 Kautions	3
§ 6 Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes	3
§ 7 Stornierungsentgelt.....	3
§ 8 Inkrafttreten	3
Anlage.....	4

§ 1

Erhebung eines Benutzungsentgeltes

Für die Benutzung der Seesporthalle wird ein privatrechtliches Entgelt (Grundentgelt und Nebenkosten) erhoben.

§ 2

Entgelthöhe

- (1) Die Höhe des Grundentgeltes richtet sich nach der Anlage (Seesporthallen-Entgelttabelle). Örtlich ist ein Verein bzw. eine Organisation im Sinne der Anlage, wenn diese ihren Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. hat oder die Mehrheit der Mitglieder des Vereins bzw. der Organisation Einwohner der Gemeinde Kressbronn a. B. sind. Ein Gewerbebetrieb ist örtlich, wenn dieser eine Niederlassung in der Gemeinde besitzt.

- (2) Sofern die Gemeinde wegen steuerrechtlicher Vorgaben die Umsatzsteuer erheben muss, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich auf das Grundentgelt und die Nebenkosten zu entrichten.
- (3) Für Übungsstunden im Sportbetrieb werden die Grundentgelte, soweit möglich, nach dem im Hallenbelegungsplan belegten Übungszeiten abgerechnet.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, mit örtlichen Vereinen einen jährlichen Pauschalbetrag ohne Abrechnung der einzelnen Übungsstunden und Veranstaltungen zu vereinbaren.

§ 3 Nebenkosten

- (1) Für die Benutzung der Seesporthalle fallen grundsätzlich keine Nebenkosten an. Soweit Müll auf Grund des überdurchschnittlichen Umfangs nicht in den vorhandenen Mülltonnen entsorgt werden kann, ist der Benutzer grundsätzlich verpflichtet, seinen Müll selbst zu entsorgen, verbleibt dieser in der Seesporthalle, so hat der Benutzer die Entsorgungskosten vollständig zu tragen. Falls die Seesporthalle in überdurchschnittlichem Maße verunreinigt zurückbleibt, hat der Benutzer die Kosten für eine zusätzliche Reinigung zu tragen.
- (2) Nebenkosten, die nicht in der Anlage aufgeführt sind und auch nicht im Grundentgelt enthalten sind (z. B. Kosten für Sanitätsdienst, Veranstaltungstechnik oder eine Verwertungsgesellschaft), hat der Benutzer vollumfänglich selbst zu tragen. Für die Organisation ist der Benutzer selbst verantwortlich. Die Abrechnung erfolgt direkt über den Leistungserbringer und nicht über die Gemeinde.
- (3) Bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als vier Stunden hat der Veranstalter für eine angemessene Verpflegung (Speisen und alkoholfreie Getränke) von Brandsicherheitswachdienst und Sanitätsdienst zu sorgen.

§ 4 Entgeltbefreiungen

- (1) Die Gemeinde kann auf die Erhebung von Grundentgelt und bzw. oder Nebenkosten in Ausnahmefällen bei einem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise verzichten. Ein Entgeltverzicht steht im billigen Ermessen des Bürgermeisters.
- (2) Von der Entgeltpflicht sind generell alle Dienststellen der Gemeinde Kressbronn a. B. sowie die örtlichen staatlichen Schulen befreit.

§ 5 Kaution

- (1) Jeder Benutzer hat für die voraussichtliche Entgeltschuld (Grundentgelt und Nebenkosten) eine Kaution zu hinterlegen. Die Kaution muss spätestens eine Woche nach dem Zugang des vom Antragsteller unterzeichneten Benutzungsvertrages bei der Gemeinde entrichtet werden, andernfalls tritt der Benutzungsvertrag mit der Gemeinde nicht in Kraft. Die Kaution wird als Pauschale erhoben, die Höhe bemisst sich nach der Anlage.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und gemeinnützige Organisationen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Volkshochschule Bodenseekreis.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes

Die Entgeltspflicht entsteht mit der Vergabe (Zuschlag). Die Pflicht zur Tragung der Nebenkosten entsteht mit dem Ende der Veranstaltung. Nebenkosten die erst nach der Veranstaltung anfallen, entstehen mit dem Abschluss des sie begründenden Lebenssachverhaltes. Grundentgelt und Nebenkosten werden durch Überweisung oder Abbuchung entrichtet. Der Bürgermeister kann abweichend hiervon nur eine Zahlungsweise vorschreiben.

§ 7 Stornierungsentgelt

- (1) Für die Stornierung einer Reservierung der Seesporthalle fällt ein Stornierungsentgelt an. Die Höhe des Stornierungsentgeltes richtet sich nach Absatz 2.
- (2) Das Stornierungsentgelt wird an Hand der voraussichtlichen Grundentgeltschuld (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) berechnet und beträgt:
 1. bis zu sechs Monate vorher: entgeltfrei;
 2. sechs Monate bis zwei Wochen vorher: 50 vom Hundert;
 3. zwei Wochen vorher: 100 vom Hundert;

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Für alle bis dahin geschlossenen Verträge gelten die bisherigen Regelungen fort.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung vom 21. März 2018 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 27. Juli 2023

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage

SEESPORTHALLEN-ENTGELTTABELLE

Nr.	Benutzungsart	Entgelt/Faktor
1000	Allgemeines Grundentgelt für Übungsstunden im Sportbetrieb zzgl. USt., pro Stunde	
1100	Sporthalle	
1110	Ganze Halle	
1111	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	100,00 €
1112	Gewerbetreibende	150,00 €
1113	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	7,50 €
1120	Zwei Hallendrittel	
1121	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	75,00 €
1122	Gewerbetreibende	125,00 €
1123	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	5,00 €
1130	Ein Hallendrittel	
1131	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	40,00 €
1132	Gewerbetreibende	60,00 €
1133	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	2,50 €
1200	Ludwig-Birk-Saal	
1210	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	25,00 €
1220	Gewerbetreibende	35,00 €

1230	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	2,00 €
1300	Kletterhalle	
1310	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	40,00 €
1320	Gewerbetreibende	60,00 €
1330	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	3,00 €
2000	Besonderes Grundentgelt für (Sport-)Veranstaltungen zzgl. USt., pro Veranstaltung (max. 24 Std.)	
2100	Sporthalle	
2110	Ganze Halle	
2111	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	750,00 €
2112	Gewerbetreibende	1.200,00 €
2113	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	70,00 €
2120	Zwei Hallendrittel	
2121	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	500,00 €
2122	Gewerbetreibende	800,00 €
2123	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	50,00 €
2130	Ein Hallendrittel	
2131	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	250,00 €
2132	Gewerbetreibende	400,00 €
2133	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	25,00 €
2200	Ludwig-Birk-Saal	
2210	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	100,00 €
2220	Gewerbetreibende	125,00 €

2230	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	15,00 €
2300	Kletterhalle	
2310	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	200,00 €
2320	Gewerbetreibende	250,00 €
2330	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	25,00 €
3000	Nebenkosten	
3100	Gas, Wasser und Strom	entgeltfrei
3200	Müll (Benutzer ist grundsätzlich verpflichtet, Müll selbst zu entsorgen)	Nach tatsächlichem Aufwand
3300	Hausmeisterdienst pro Stunde	
3310	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	50,00 €
3320	Örtliche Gewerbetreibende	30,00 €
3330	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	15,00 €
3340	Auswärtige Vereine, Parteien oder gemeinnützige Organisationen	50,00 €
3400	Reinigung	Nach tatsächlichem Aufwand
3500	Sicherheitsdienst	Nach tatsächlichem Aufwand
4000	Entgelt Seesporthallenvorplatz (pro Veranstaltung, max. 12 Stunden, nicht möglich zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr)	75,00 €
5000	Zuschlag bei Überschreiten des Veranstaltungszeitraumes (ab 25. Stunde) auf allgemeines Grundentgelt	1,5
6000	Kaution (für Sportveranstaltungen oder andere Veranstaltungen)	
6100	Ganze Halle	

6110	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	1.000,00 €
6120	Gewerbetreibende	1.500,00 €
6200	Zwei Hallendrittel	
6210	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	750,00 €
6220	Gewerbetreibende	1.000,00 €
6300	Ein Hallendrittel	
6310	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	400,00 €
6320	Gewerbetreibende	600,00 €
6400	Ludwig-Birk-Saal	
6410	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	150,00 €
6420	Gewerbetreibende	175,00 €
6500	Kletterhalle	
6510	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	300,00 €
6520	Gewerbetreibende	350,00 €